

Reitregelung in Wuppertal auf der Grundlage des Landesnaturgesetzes ab 01.01.2018

LEGENDE

-  BAB 1
-  Flächen gem. § 58 (4) LNatSchG
Beschränkung des Reitens im Wald auf die
nach der STVO gekennzeichneten Reitwege
-  Flächen gem. § 58 (2) LNatSchG
Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch
an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum
Zweck der Erholung auf privaten Straßen und
Fahrwegen (befestigte oder naturfeste Wald-
wirtschaftswege) sowie auf den nach der STVO
gekennzeichneten Reitwegen gestattet
-  Reitwege

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen
oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen
und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen
Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
Gebrauch.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wuppertal
Bearbeitung: Ressort Umweltschutz
Layout: Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
Kartengrundlage: Stadtkartenwerk
Datenstand: Oktober 2017
Maßstab: 1:67.000